# Vereinfachtes Wahlverfahren

In Dienststellen mit 100 oder weniger Wahlberechtigten kann das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt werden. In Dienststellen mit mehr als 15 Wahlberechtigten besteht jedoch nach § 12 Abs. 3 WahlO die Möglichkeit durch Mehrheitsbeschluss in der Wahlversammlung das reguläre Wahlverfahren durchzuführen. In Dienststellen mit 15 und weniger Wahlberechtigten ist das vereinfachte Wahlverfahren verpflichtend durchzuführen.

Kennzeichnend für das vereinfachte Verfahren ist, dass die MAV direkt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Wahlversammlung) gewählt wird. Die Briefwahl ist hier ausgeschlossen, aber es muss geheim gewählt werden. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig!

**Ablauf der vereinfachten Wahl:**

# Einberufung der Wahlversammlung

Die bestehende MAV hat die Pflicht, diese Wahlversammlung einzuberufen. Besteht in der Dienststelle keine MAV (§ 7 MVG.EKD) ist dies Aufgabe der Dienststellenleitung. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung ist diese zur Einberufung verpflichtet.

Die Wahlversammlung ist rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchzuführen. Die Einladungsfrist zur Wahlversammlung beträgt eine Woche. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und Wählbaren enthalten.

An dieser Stelle hat die Rechtsstelle der Diakonie Hessen schon 2017 folgendes empfohlen: Die Benennung hat die Funktion der Wählerliste nach § 4 WahlO. In analoger Anwendung des § 4 Abs.2 WahlO haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Einspruchsrecht gegen die Eintragung bzw. Nichteintragung. Der Einspruch ist spätestens bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet einzulegen. Mangels eines Wahlvorstandes ist die MAV Adressat des Einspruchs. Ist eine MAV nicht vorhanden ist Adressat stattdessen die Dienststellenleitung oder hilfsweise die Gesamtmitarbeitervertretung.

Im Einberufungsschreiben ist zudem die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in die MAV anzugeben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge bereits vor der Wahlversammlung vorbereitet (jedoch noch nicht eingebracht) werden können.

# Versammlungsleitung

Der oder die Vorsitzende der MAV übernimmt zunächst die Versammlungsleitung. Durch Zuruf werden zunächst Kandidaten für die Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin bestimmt, diese Wahl ist nicht geheim.

Der oder die Gewählte übernimmt anschließend die Leitung der Wahlversammlung und übt das Hausrecht aus. Er oder sie hat die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlvorstandes. Für den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gilt auch hier analog der Wahlschutz des § 13 MVG.EKD. Er oder sie scheidet aus dem Kreis der Wählbaren aus, bleibt jedoch wahlberechtigt.

Hier hat die MAV im Vorfeld einige Vorarbeit zu leisten:

* geeignete / interessierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzusprechen
* Mögliche Kandidaten und Kandidatinnen über das Wahlverfahren umfassend zu informieren, um sie in die Lage zu versetzen, das Wahlverfahren in der Versammlung auch erklären und durchführen zu können

# Durchführung der Wahl zur MAV

Wahlvorschläge können entweder durch Zuruf oder schriftlich eingebracht werden. Aber nur unmittelbar in der Wahlversammlung. Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilnehmen. Für das Wahlverfahren gelten die allgemeinen Grundsätze nach § 11 MVG.EKD sowie § 8 WahlO entsprechend. Das bedeutet, der Wahlvorgang findet entsprechend der regulären Wahl statt (siehe Wahlhilfe 2022 auf unserer Homepage www.gamavdh.de).

# Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Auszählung erfolgt durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Dabei muss ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzugezogen werden. Zweckmäßig ist die Auszählung direkt in der Wahlversammlung; andernfalls ist besonders darauf zu achten, dass die Bestimmungen aus § 10 WahlO, insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz, eingehalten werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin stellt das Wahlergebnis fest und erstellt eine Wahlniederschrift. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten, der oder die Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl (§ 11 WahlO).